



Kanton Zürich
Baudirektion



Vorentwurf

06.11.2024

Referenz-Nr.: BDGS-2022-8251 / KR-Nr. 351/2019

PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» – Synopsis

Verordnung über die Darstellung von Nutzungs- plänen (VDNP; LS 701.12)

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 10. ¹ Der Grundzonenplan kann mit folgenden Plänen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Kernzonen und Weiler (EP 1),b. Quartiererhaltungszonen (EP 2),c. Zentrumszonen (EP 3),d. Wald- oder Gewässerabstandslinien (EP 4),e. Baulinienpläne (EP 5),f. Hochhäuser (EP 6),g. Aussichtsschutz (EP 7),h. Bäume und Begrünung (EP 8),i. Aussenantennen (EP 9),j. Vorgaben zu Wohnnutzungen (EP 10),k. Vorgaben zu erneuerbaren Energien (EP 11),l. Feinerschliessung und Parkierung (EP 12),m. Sonderbauvorschriften (EP 13),	<p>LS 701.12 Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) (Änderung vom; Raumentwicklung und Nacht)</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst,</i></p> <p>Die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen vom 1. Mai 2016 wird wie folgt geändert:</p>	<p>§ 10. ¹ Der Grundzonenplan kann mit folgenden Plänen ergänzt werden:</p> <p>lit. a bis q unverändert.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
n. öffentliche Gestaltungspläne (EP 14), o. private Gestaltungspläne (EP 15), p. Stellung und äussere Abmessungen von Bauten (EP 16), q. Uferbereiche (EP 17),		
	r. Lichtempfindliche Gebiete (EP 18).	
2 Die Gemeinden können Inhalte der Ergänzungspläne, soweit dies zweckmässig ist, zusammengefasst darstellen.	Abs. 2 und 3 unverändert.	
3 Ergänzungspläne können weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als Informationsinhalte enthalten. Es werden die für den Kataster definierten Signaturen verwendet.		